

Satzung

§1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freye Soeldner zur Lippe“ mit dem Zusatz e.V. Er ist beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 41018 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt
3. Der Verein wurde gegründet mit Datum vom 14.05.2005
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Feldforschung, Darstellung und Pflege frühzeitlichen bis mittelalterlichen Brauchtums und seiner Lebensarten innerhalb der historischen Epochen, vornehmlich im Einzugsbereich des Flusses Lippe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Studien, Anfertigung und Vorführung frühzeitlicher und mittelalterlicher Gewandung
 - b. Studien altertümlicher Handwerke und deren Vorführung
 - c. Studien, Anfertigung und Schaustellung von historischen Waffen und Rüstungen
 - d. Förderung von Kampftechniken mit Darbietung von Schaukämpfen
 - e. Studien altertümlichen Kochens und dessen Vorführung
 - f. Studien und Kompositionen von altertümlicher Musik sowie Anfertigung, Schaustellung oder Vorführung altertümlicher Musikinstrumente
 - g. Studien altertümlicher Gerätschaften und Mobiliar, sowie deren Anfertigung und Schaustellung
 - h. Förderung geschichtlichen Wissens und Darstellung über die Zeitepoche Frühzeit bis Mittelalter
 - i. Erhaltung und Förderung von altem Kulturgut durch möglichst authentische Darstellung
 - j. Erhalt und Pflege zukünftiger Vereinsräumlichkeiten zur Darstellung altertümlichen Lebens
 - k. Ausrichtung und Teilnahme an Veranstaltungen mit historischem Charakter.
 - l. Mithilfe und Anleitung der Jugend durch Werken, Handarbeiten, Training und Spiel zur Vermittlung von geschichtlichem Wissen und Förderung des geschichtlichen Bewusstseins.
 - m. Mithilfe und Durchführung von Museums- und Unterrichtsprojekten
 - n. Unterstützung und Mithilfe bei mittelalterlichen Veranstaltungen der Unterorganisationen und angeschlossenen Interessengemeinschaften.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

1. Sämtlich oben genannten Tätigkeiten werden unentgeltlich angeboten
2. Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen; alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

4. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten abgesehen von Aufwandsentschädigungen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Auseinandersetzungen.

§4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft (im folgenden Mitglieder genannt)
 - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig das altertümliche Brauchtum betreiben oder grundsätzlich mit Ressortaufgaben betraut sind
 - b. Passive Mitglieder, die ohne regelmäßige Betreuung des altertümlichen Brauchtums sich nicht mindestens einmal pro Jahr an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen
 - c. Stille Mitglieder, die ohne sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen den Zweck des Vereins fördern wollen.
 - d. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und setzt das Führen einer mit dem Vorstand abgestimmten Vita (Darstellungsbeschreibung), das Besitzen und Nutzen einer der Vita entsprechenden „mittelalterlichen“ Kleidung und Ausrüstung, die Anerkennung von Satzung und Lagerordnung, sowie die Zustimmung des Vorstandes voraus.

3. Bei Minderjährigen werden die Unterschrift und das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter benötigt.

4. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Stimmt der Vorstand zu, ist der Bewerber zunächst für die Dauer von 9 Monaten Mitglied auf Probe. Während der Probezeit ist die regelmäßige Teilnahme an Vereinsaktivitäten erforderlich.

5. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft. Hierbei wird auch entschieden, welcher Untergruppierung der Bewerber zugeordnet werden kann. Sind mehrere Gruppierungen möglich, so hat der Bewerber das Wahlrecht. Ist die Gruppenzuordnung nicht möglich, so kann der Bewerber nicht aufgenommen werden. Der Grund für die Nichtaufnahme ist ausführlich zu begründen und dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber hat das Recht auf Stellungnahme und kann dabei auf die Unterstützung eines Mitglieds zurückgreifen. Die Probezeit kann auf Antrag um weitere 3 Monate verlängert werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung gewissenhaft zu befolgen.
3. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Eigentum und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.
 - 3.1 Das Mitglied haftet für das überlassene Material. Schäden an dem Material, die durch unsachgemäße Benutzung entstehen, werden von dem Mitglied ersetzt oder beseitigt.
4. Die Mitglieder haben weiterhin das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie haben dort das Antrags- und Stimmrecht.
5. Passive Mitglieder, Stille Mitglieder, Ehrenmitglieder und Kinder unter 14 Jahren haben kein Antrags- oder Stimmrecht
6. Die Mitgliedschaft sieht eine Verpflichtung zu Vereinsbeiträgen vor, sofern diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
7. Spenden von Mitgliedern werden anonym behandelt
8. Mitglieder des Vereins haben das Recht eine eigenständige Untergruppierung zu bilden. Voraussetzung dazu ist.
 - a. Die neue Gruppierung hat mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder
 - b. Die Lagerausstattung der Gruppierung besteht mindestens aus einem Zelt und dem notwendigen Lager- und Kochbedarf.
 - c. Die Zustimmung des Vorstandes.

§6 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen; dafür muss vorliegen, dass das Mitglied die satzungsgemäße Voraussetzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht oder nicht mehr erfüllt. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.
4. Ein Mitglied kann aber auch, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Begriff „wichtiger Grund“ erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, wie vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten, Satzungsverstöße etc. Von dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf der Mitgliederversammlung vorzulesen

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem
 - a. 1ten Vorsitzenden
 - b. 2ten Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter)
 - c. Kassenbeauftragten

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand wird durch offene Wahl gewählt.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten durch Ressortbeauftragte erweitert werden
4. Zur Vertretung des Vereins sind der 1te Vorsitzende und der 2te Vorsitzende bis zu einem Geschäftswert von 1000,- € einzeln, bei darüber hinaus gehenden Beträgen nur gemeinsam berechtigt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen. Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und ist insbesondere in steuertechnischen Fragen der Ansprechpartner für amtliche Stellen.

7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bis auf Widerruf, längstens jedoch für 2 Jahre, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Sie sind einzeln berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen und zu unterschreiben. Vor der Ausstellung von Spendenbescheinigungen für Sachwerte ist der tatsächliche Wert der Sache zu belegen.

8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

9. Für den Vorstand sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend.

10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages beschließen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist

jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amt anzuzeigen

§11 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, ordnungsgemäß einberufenen, Mitgliederversammlung bei Anwesenheit des kompletten Vorstandes, mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Rock-Musik-Verein e.V. VR2915, eingetragen beim Amtsgericht Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Haftung

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern, Untergruppierungen oder angeschlossenen Interessengemeinschaften gegenüber nicht. Die persönliche Haftung der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§13 Schlussbestimmungen

1. Die Ausrüstung der Mitglieder wird nicht vom Verein gestellt.

2. Für persönlich abhanden gekommene und beschädigte Ausrüstungsgegenstände kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

3. Wer Sachvermögen in den Verein einbringt, bleibt für dessen Verwaltung selbst zuständig.

4. Jedes Mitglied und jede angeschlossene Interessengemeinschaft, hat zur Kenntnis genommen, dass jegliche Teilnahme am Vereinsleben ausschließlich auf eigenes Risiko erfolgt. Für Ansprüche aus Personen-, Vermögens- oder Sachschäden übernimmt der Verein keine Haftung.

5. Soweit die Mitglieder Schaukampfwaffen oder ähnliches tragen, sind diese verpflichtet diese eigenverantwortlich zu führen.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Lippstadt, xx.xx.2019